

BGer 1B 367/2020 vom 20. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_367_2020

FR: TF 1B 367/2020 du 20 juillet 2020

IT: TF 1B 367/2020 del 20 luglio 2020

Regeste

Strafverfahren; Tötlichkeit | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 19. Juni 2020 hiess das Luzerner Kantonsgericht den Beweisantrag um Anordnung eines Gutachtens zu verschiedenen Sachverhaltsfragen gut, welchen die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern mit Berufung gegen das Urteil des Kriminalgerichts i.S. A. _____ eingereicht hatte. Mit Beschwerde in Strafsachen beantragt A. _____, diese Beweisverfügung aufzuheben, und ersucht um unentgeltliche Rechts pflege und Verbeiständung. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung, mit dem das Kantonsgericht einen Beweisantrag der Staatsanwaltschaft gutgeheissen hat; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287, 289 E. 1.3 S. 292). Der Beschwerdeführer legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird an sich der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Auf die Erhebung von Kosten kann jedoch ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.